

Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung (EG AHV/IV - SO)

Vom 26. September 1993

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 71 und 85 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986, Artikel 61 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946¹⁾, Artikel 54 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959²⁾

nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 12. Januar 1993

beschliesst:

§ 1. Zweck

¹⁾ Dieses Gesetz regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung mit den dazugehörigen Ausführungserlassen des Bundes.

²⁾ Es regelt insbesondere die Aufgaben von Ausgleichskasse und Invalidenversicherungs-Stelle (IV-Stelle), die Aufsicht des Kantons sowie die Finanzierung der Kantonsbeiträge an die AHV und IV.

³⁾ Die Ausgleichskasse vollzieht die Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), über die Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee und Zivilschutz (EO) und über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) und die IV-Stelle ist für den Vollzug der Invalidenversicherungsgesetzgebung (IVG) zuständig³⁾.

1. Organisation

§ 2. Übersicht

Der Vollzug obliegt nach Massgabe dieses Gesetzes folgenden Organen:

Kantonsrat

Regierungsrat

Aufsichtskommission

Ausgleichskasse

¹⁾ SR 831.10.

²⁾ SR 831.20.

³⁾ SR 831.10; SR 834.1; SR 836.1; SR 831.20.

AHV-Zweigstellen
AHV-Revisionsstelle
IV-Stelle

§ 3. *Kantonsrat*

Der Kantonsrat ist zuständig für:

- a) die Übertragung zusätzlicher Aufgaben an die Ausgleichskasse und IV-Stelle mit Zustimmung der Bundesbehörden;
- b) ...¹⁾;
- c) die Genehmigung der Voranschlagskredite für die kantonalen Beiträge an die AHV/IV;
- d) ...²⁾

§ 4. *Regierungsrat*

¹ Der Regierungsrat ist zuständig für:

- a) den Erlass von Vollzugsbestimmungen, soweit sie in diesem Gesetz nicht einem anderen Organ übertragen sind;
- b) die Genehmigung von Vereinbarungen mit anderen Kantonen über den gemeinsamen Vollzug einzelner Aufgaben;
- c) Stellungnahme zu Geschäften, die der Bund den Kantonen zur Stellungnahme unterbreitet sowie für Eingaben an den Bund zu Fragen der AHV und IV;
- d) ...³⁾;
- e) die Wahl der Mitglieder der Aufsichtskommission und der AHV-Revisionsstelle.⁴⁾

² Die Antragstellung zuhanden des Regierungsrates und die Vorbereitung der Geschäfte zuhanden des Kantonsrates erfolgt durch das zuständige Departement.

§ 5. *Aufsichtskommission Organisation*

¹ Die Aufsichtskommission über AHV, IV und die Familienausgleichskassen (Aufsichtskommission) besteht aus zehn Mitgliedern. Der Vorsteher oder die Vorsteherin des Volkswirtschafts-Departementes gehört ihr von Amtes wegen an und führt den Vorsitz. Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Landwirtschaft sowie Behindertenorganisationen sind angemessen zu berücksichtigen.⁵⁾

² Die Leiter oder Leiterinnen von Ausgleichskasse und IV-Stelle gehören der Aufsichtskommission von Amtes wegen mit beratender Stimme an.

³ Die Wahlen erfolgen auf eine verfassungsmässige Amtsdauer.

⁴ Das Departementssekretariat führt die Administration.

⁵ Die Kosten werden anteilmässig von Ausgleichskasse und IV-Stelle getragen.

¹⁾ § 3 lit. b aufgehoben am 7. Juni 1998.

²⁾ § 3 lit. d aufgehoben am 7. Februar 1999.

³⁾ § 4 Abs. 1 lit. d aufgehoben am 7. Juni 1998.

⁴⁾ § 4 lit. e Fassung vom 7. Februar 1999.

⁵⁾ § 5 Abs. 1 Fassung vom 7. Februar 1999.

§ 6. *Aufsichtskommission - Aufgaben*

¹ Die Aufsichtskommission hat folgende Aufgaben:

- a) Aufsicht über Ausgleichskasse und IV-Stelle in Verwaltungsangelegenheiten, die weder der Aufsicht des Bundes noch der richterlichen Kontrolle unterstehen;
- b) Genehmigung von Jahresrechnungen und Jahresberichten;
- c) Überwachung der Geschäftsführung;
- d) Vorberatung der Geschäfte, die vom Regierungsrat oder Kantonsrat zu beschliessen sind;
- e) Regelung von Organisation, Geschäftsabläufen und Zusammenarbeit von Ausgleichskasse und IV-Stelle, soweit sie nicht vom Bund geregelt sind;
- f) Beschluss von Stellenplan und Organigramm der Ausgleichskasse, Antragstellung betreffend den Stellenplan der IV-Stelle an den Bund;
- g) Behandlung von Aufsichtsbeschwerden gegen Ausgleichskasse und IV-Stelle im Rahmen von litera a);
- h) die Festsetzung der Beiträge an die Verwaltungskosten der Ausgleichskasse und ihrer Zweigstellen¹⁾;
- i) die in der Gesetzgebung über die Familienzulagen geregelten Aufgaben²⁾;
- k) ...³⁾.

² Die Aufsichtskommission kann der Leitung der Ausgleichskasse und der IV-Stelle im Rahmen des Bundesrechts Weisungen erteilen.⁴⁾

2. Gemeinsame Bestimmungen für Ausgleichskasse und IV- Stelle

§ 7. *Anwendbares Recht*

Die kantonale Gesetzgebung über Verfahren, Organisation und Rechtspflege ist anwendbar, soweit dies nach der Bundesgesetzgebung vorgesehen ist.

§ 8. *Rechtsform*

Die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn und die Invalidenversicherungs-Stelle des Kantons Solothurn sind von der kantonalen Verwaltung unabhängige Anstalten des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Der Regierungsrat bestimmt den Sitz.

§ 9. *Bundesaufsicht*

¹ Ausgleichskasse und IV-Stelle stehen unter fachlicher Aufsicht des Bundes und erfüllen ihre Aufgaben gestützt auf die Bundesgesetzgebung und die Weisungen der Bundesbehörden.

¹⁾ § 6 lit. h Fassung vom 7. Juni 1998.

²⁾ BGS 833.11.

³⁾ § 6 lit. k aufgehoben am 7. Juni 1998.

⁴⁾ § 6 Abs. 2 eingefügt am 7. Februar 1999.

831.11

² Sie verkehren in ihren Zuständigkeitsbereichen direkt mit den Bundesbehörden.

§ 10. Haftung des Kantons

¹ Die Haftung des Kantons richtet sich ausschliesslich nach der Spezialgesetzgebung¹⁾.

² Bei den nach § 3 litera a übertragenen Aufgaben gilt das Verantwortlichkeitsgesetz²⁾.

§ 11. Personal

¹ Das Personal untersteht dem Staatspersonalgesetz³⁾ und dem Verantwortlichkeitsgesetz⁴⁾ des Kantons Solothurn.

² Der Stellenplan der IV-Stelle wird vom Bund gestützt auf Anträge der Aufsichtskommission beschlossen.

§ 12. Zusammenarbeit zwischen Ausgleichskasse und IV-Stelle

¹ Ausgleichskasse und IV-Stelle sind zur Zusammenarbeit verpflichtet.

² Ausgleichskasse und IV-Stelle sollen räumlich so zusammengefasst werden, dass eine fachlich und betriebswirtschaftlich optimale Zusammenarbeit möglich ist.

§ 13. Aufgaben der Leiter und Leiterinnen

Die Leiter oder Leiterinnen von Ausgleichskasse und IV-Stelle sind die Geschäftsführer und erfüllen alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Sie haben in ihren Zuständigkeitsbereichen insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Gewährleistung einer vorschriftsgemässen, rationellen und den Versicherten nahen Aufgabenerfüllung;
- b) Organisation und Regelung der internen Geschäftsabläufe unter Berücksichtigung der Weisungen des Bundes;
- c) Vertretung der Ausgleichskasse und IV-Stelle nach aussen;
- d) Planung und Budgetierung der Kantonsbeiträge an die AHV und die IV zuhanden des Finanz-Departementes;
- e) Berichterstattung zuhanden der Bundesbehörden unter Vorbehalt der Geschäfte, die der Bund den Kantonen zur Stellungnahme unterbreitet;
- f) Abschluss von Vereinbarungen mit Stellen anderer Kantone über den gemeinsamen Vollzug einzelner Aufgaben unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsrates.

§ 14. Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen von Ausgleichskasse und IV-Stelle kann beim Versicherungsgericht des Kantons Solothurn Beschwerde geführt werden.

¹⁾ SR 831.10 und SR 831.20.

²⁾ BGS 124.21.

³⁾ BGS 126.1.

⁴⁾ BGS 124.21.

² Gegen Entscheide der Aufsichtscommission ist nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes¹⁾ die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig.

³ Sofern nicht Bundesrecht anwendbar ist, richtet sich der Rechtsschutz nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 15. November 1970²⁾ und dem Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977³⁾.

⁴ Der Regierungsrat ernennt nach Anhören der Parteien das Schiedsgericht nach Artikel 26 Absatz 4 IVG⁴⁾ und bestimmt die vorsitzende Person, das Verfahren und die Administration.

⁵ Die Strafuntersuchungs- und Strafgerichtsbehörden stellen der Ausgleichskasse und der IV-Stelle rechtskräftige, verfahrensabschliessende Entscheidungen bezüglich der von diesen erstatteten Strafanzeigen zu.

3. Besondere Bestimmungen für die Ausgleichskasse

§ 15.⁵⁾ *Zweigstellen der Gemeinden*

Die Ausgleichskasse führt kommunale oder regionale Zweigstellen. Sie kann mit einer Einwohnergemeinde vereinbaren, dass diese die Zweigstelle führt.

§ 16. ...⁶⁾

§ 17. *Verwaltungskostenbeiträge*

¹ Die Ausgleichskasse erhebt von den ihr angeschlossenen Arbeitgebern, Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen nach Massgabe derer Leistungsfähigkeit abgestufte Verwaltungskostenbeiträge.

² Die Verwaltungskostenbeiträge sind so zu bemessen, dass sie die Kosten der Ausgleichskasse und ihrer Zweigstellen decken.⁷⁾

§ 18. *AHV-Revisionsstelle*

Die Revisionsstelle prüft periodisch die Geschäftstätigkeit der Ausgleichskasse nach den Vorschriften der Bundesgesetzgebung. Sie orientiert die Aufsichtscommission und den Regierungsrat.

§ 19. *Kontrolle der Zweigstellen und Arbeitgeber*

Die Ausgleichskasse nimmt eigene Kontrollen vor oder bestimmt Kontrollstellen für die Revision der Zweigstellen und die Kontrolle der Arbeitgeber.

¹⁾ SR 124.11.

²⁾ SR 124.11.

³⁾ BGS 125.12.

⁴⁾ SR 831.20.

⁵⁾ § 15 Fassung vom 7. Juni 1998.

⁶⁾ § 16 aufgehoben am 7. Juni 1998.

⁷⁾ § 17 Absatz 2 Fassung vom 7. Juni 1998.

§ 20.¹⁾ Erlass von Mindestbeiträgen

¹ Die Ausgleichskasse kann den Mindestbeitrag erlassen. Die Zweigstelle ist vor dem Beitragserlass anzuhören.

² Der Kanton trägt erlassene Mindestbeiträge.

4. Finanzierung der Kantonsbeiträge

§ 21.²⁾ Kantonsbeitrag

Der Kantonsbeitrag an die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie an die Invalidenversicherung trägt der Kanton.

5. Schlussbestimmungen

§ 22. Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

¹ Folgende Erlasse werden aufgehoben

- a) Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 26. September 1948³⁾;
- b) Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 23. Juli 1961⁴⁾;

² Das Kinderzulagengesetz vom 20. Mai 1979⁵⁾ wird wie folgt geändert:

§ 29.

Absatz 1 lautet neu:

Die Aufsicht erfolgt durch die Aufsichtskommission nach dem Einführungsgesetz über die AHV und die IV.

§ 23. Übergangsrecht

¹ Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängigen Verfahren gilt das neue Recht. Die Geschäfte werden von der neu zuständigen Behörde erledigt.

² Das Personal der bisherigen Regionalstelle und des IV-Sekretariates hat Anspruch auf Fortführung des Dienstverhältnisses bei der IV-Stelle. Vorbehalten bleibt eine allfällige Auflösung des Dienstverhältnisses nach §§ 27, 29, 30, 32 und 33 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992⁶⁾.

³ Der Besitzstand bestehender Dienstverhältnisse richtet sich nach § 55 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992⁷⁾.

¹⁾ § 20 Fassung vom 7. Juni 1998.

²⁾ § 21 Fassung vom 7. Juni 1998.

³⁾ GS 77, 363 (BGS 831.11).

⁴⁾ GS 82, 113 (BGS 831.21).

⁵⁾ GS 88, 85 (BGS 833.11).

⁶⁾ BGS 126.1.

⁷⁾ BGS 126.1.

§ 24. Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt nach Genehmigung durch den Bund auf einen vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.¹⁾

Vom Eidg. Departement des Innern genehmigt am 23. November 1993.

Inkrafttreten am 1. Januar 1995; § 5 am 1. April 1994.

¹⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom:

- 7. Juni 1998 am 1. Januar 1999; §§ 15, 16, 17 und 20 am 1. Januar 2000 (vom Bund genehmigt am 29. April 1999);
- 7. Februar 1999 am 1. August 1999; vom Bund genehmigt am 21. Oktober 1999.